

Mitglied des Ausschusses bis jetzt Anstalt gemacht haben, das gemeinsame Werk zu vertheidigen“.

Das unterzeichnete Mitglied jenes Ausschusses sieht sich leider in der Lage, die Mitverantwortlichkeit für diese Bestimmungen in der ihnen vom Vorstände des Börsenvereins gewordenen „neuen Fassung“ ablehnen zu müssen. Zur Begründung gestatte man mir folgende Hinweisung:

Punkt 2. lautet in der ursprünglichen Fassung:

Wenn überhaupt das Restschreiben, außer bei Zeitschriften, nur in Ausnahmefällen als ein Nothbehelf nachgesehen werden kann, so muß es jedenfalls für unstatthaft erklärt werden bei Lieferungswerken, die dem Publicum als in jeder einzelnen Lieferung verkäuflich angekündigt sind, zumal, wenn auf alte Rechnung Lieferungen berechnet werden, die erst im neuen Jahre erscheinen.

Punkt 4. lautet in der ursprünglichen Fassung:

Die Ueberträge sollen künftig ganz in Wegfall kommen, dagegen das Mesagio mit $\frac{1}{2}$ Neugroschen vom Thaler berechnet werden, statt der jetzigen 4 alten Pfennige. Diese schwerfällige Berechnung wartet längst auf ihre Beseitigung.

Mich dünkt, daß hier wohl weniger von „neuer Fassung“ als vielmehr von einer freien Bearbeitung der Bestimmungen die Rede sein kann, und den Bearbeitern möge füglich auch die Vertretung überlassen bleiben.

Bei ersterem Punkte dürfte denn doch sehr schwierig sein zu constatiren, was in jedem einzelnen Falle als „Ausnahmefall“ und „Nothbehelf“ zu betrachten ist, womit der ganze Paragraph in sich den Halt verliert.

Bei letzterem Punkte, dem Schwerpunkte dieser sämtlichen „Bestimmungen“ (die übrigen sind unwesentlich oder werden bereits allgemein als zu Recht bestehend betrachtet) ging der Nürnberger Ausschuss zunächst lediglich von dem Gedanken aus, eine Erleichterung der Rechnung herbeizuführen, indem er vorschlug, einen halben Neugroschen an die Stelle der verzwickten 4 alten Pfennige treten zu lassen. Erst als geltend gemacht wurde, daß dieser, wenn auch noch so geringfügige Vortheil für die Sortimentler eine entsprechende Gegenleistung bedinge, wurde als solche die prinzipielle Beseitigung der Ueberträge hingestellt. Die Bestimmungen in der „neuen Fassung“ würden jedoch statt der beabsichtigten Erleichterung der Rechnung unfehlbar das Gegentheil herbeiführen.

Man wende nicht ein, daß nur in dieser Weise ein entsprechendes Aequivalent für das vermehrte Mesagio zu erlangen sein würde. Bisher bestehen die Ueberträge zu Recht. Ihre Beseitigung im Prinzip ist mehr als hinreichende Gegenleistung und dem Verleger kann es nicht an Mitteln fehlen, diese Gegenleistung im vollen Umfange zu erzwingen. Er siffire nur bei ungenügender Zahlung in der Messe so lange die Rechnung, bis die Säumigen sich bequemen, ihre Schuldigkeit zu thun.

Derselbe Punkt lautet in der ihm vom Börsenvorstande gegebenen Bearbeitung:

Vorausrechnung (Restschreiben auf den Facturen) von Theilen oder Lieferungen, die dem Publicum als einzeln verkäuflich angekündigt sind, ist nur in Ausnahmefällen als Nothbehelf gestattet, unbedingt nicht, wenn solche restgeschriebene Lieferungen erst im folgenden Jahre erscheinen. Eine Ausnahme hiervon kann nur bei Zeitschriften stattfinden.

Derselbe Punkt lautet in der ihm vom Börsenvorstande gegebenen neuen Bearbeitung:

Das Mesagio wird von 4 alten Pfennigen auf einen halben Neugroschen vom Thaler erhöht, jedoch nur für ganze Thaler, nicht für Bruchtheile vom Thaler und überhaupt nur Denjenigen gewährt, welche ohne Uebertrag saldiren. Wo dies nicht geschehen ist, wird das auf die in der Messe geleistete Zahlung gewährte Agio nachträglich wieder belastet.

In der vom Börsenvorstande gegebenen Gestalt können die „Bestimmungen“ nur durch Detrovirung einer größeren Verleger-Vereinigung zur Geltung gebracht werden. Kein Sortimentler als solcher kann mit Ueberlegung dazu seine unerschwungene Zustimmung geben, denn er hat ohnehin zur Genüge mit endlosen, undankbaren und widerwärtigen Dingen zu kämpfen. Trotzdem würde ich die Aufocrovirung dieser „Bestimmungen“ als einen Fortschritt zum Besseren freudig begrüßen, wenn dadurch endlich die Sortimentler gezwungen sein werden, durch allgemeine Vereinigung (freilich nicht auf der von K. H. in Vorschlag gebrachten mehr als naiven Grundlage) auch ihre vielfach verkümmerten Rechte und Interessen zunächst durch zeitgemäße Revision der Statuten des Börsenvereins zur Anerkennung zu bringen.

Bremen, 26. Februar 1863.

E. Ed. Müller.

Miscellen.

Aus Berlin vom 19. Febr. schreibt man der Köln. Zeitung: In der nächsten Zeit steht ein interessanter Nachdruckprozess hier bevor. Ein Artikel des vom Justizrath Wagener herausgegebenen „Staats- und Gesellschafts-Lexikon“ enthält einen Aufsatz, welchen Geograph Löwenberg vor Jahren in Berghaus' „Annalen“ und Subig' „Gesellschafter“ veröffentlicht hatte. Hr. Löwenberg hatte für seine Person auf jede Entschädigung verzichtet und nur verlangt, daß Hr. Wagener die Strafsomme dem Nationalfonds zahle, was abgelehnt wurde. Erst darauf ward die Denunciation bei der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht. Zum weiteren Verfolg dieser Sache gehört folgende Veröffentlichung:

„Bitte! In einer von mir gegen den Verleger des von dem Justizrath Wagener herausgegebenen „Staats- und Gesellschafts-Lexikon“ (des sogenannten Kreuzzeitungs-Lexikon) beantragten Untersuchung wegen Nachdruck ist mir von der königlichen Staatsanwaltschaft aufgegeben worden, die Nr. 116—121, Jahrgang 1831, der Zeitschrift „Der Gesellschafter“ von Professor Subig einzureichen. Ich konnte bisher diese Nummern, welche den Beweis des incriminirten Nachdrucks enthalten, nicht beschaffen, und mein Antrag, dieselben von der königlichen Bibliothek zu requiriren, ist zurückgewiesen worden, „da ein Anlaß nicht vorliegt, von Amts wegen die betreffende Zeitschrift einzufordern“. Da es aber von allgemeinem Interesse sein möchte, den Werth und die Fabricationsweise dieses neupreussischen „Staats- und Gesellschafts-Lexikon“ in eclatantem Falle zu kennzeichnen, so bitte ich alle Freunde der ehrlichen Arbeit und des guten altpreussischen Rechts, mir zu den in Rede stehenden Nummern des „Gesellschafter“ wohlwollend zu verhelfen!

J. Löwenberg, Rosenthalerstraße 31.“

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1863. Heft 2. Februar.

Inh.: Paul Friedrich Trömel. Nekrolog von J. Petzholdt. — Kritische Uebersicht der kartographischen Bibliographie. (Schluss.) — Verzeichniss von Reisen in's Heilige Land. (Fortsetzung.) — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Verbote.

(Verspätet.) Vom Rath der Stadt Leipzig ist unterm 30. Mai v. J. auf Grund des Gutachtens des hiesigen Sachverständigen-Vereins die Druckschrift:

Robinson der Jüngere, für die katholische Jugend bearbeitet und herausgegeben von Ferd. Herbst. 2. Aufl. Augsburg 1861, Nieger'sche Buchh.

als widerrechtlicher Nachdruck von „J. H. Campe's Robinson der Jüngere u. s. w. 1. u. 2. Thl. 60. Aufl. Braunschweig 1861, Bieweg & Sohn“ provisorisch mit Beschlag belegt worden.